

27.03.15

AV - Fz

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Weinggesetzes

A. Problem und Ziel

Durch die Artikel 61 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (Verordnung über die Gemeinsame Marktordnung - GMO) vom 17. Dezember 2013 wird ein neues Genehmigungssystem für Rebpflanzungen in der Europäischen Union eingeführt.

Nach Artikel 61 GMO gilt das neue Genehmigungssystem für Rebpflanzungen vom 1. Januar 2016 an, wobei Anträge auf Umwandlungen von Genehmigungen, die aufgrund des bisherigen Systems gewährt wurden, schon ab dem 15. September 2015 gestellt werden können.

B. Lösung

Um das Gesetzgebungsverfahren rechtzeitig (September 2015) abschließen zu können, sollte das Rechtsetzungsvorhaben schon vor Inkrafttreten der o. g. KOM-Rechtsakte begonnen werden. Bei der Umsetzung der Vorgaben aus dem EU-Recht wird der rechtliche Gestaltungsspielraum ausgenutzt, um eine möglichst einfache und „gerichts feste“ Umsetzung in Deutschland zu erreichen. Dabei soll insbesondere durch Ermächtigungen den Ländern die notwendige Flexibilität zur Anpassung an regionale Strukturen ermöglicht werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Vorhaben kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Fristablauf: 08.05.15

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Dadurch, dass Erzeuger in Zukunft Anträge auf Genehmigung einer Neuanpflanzung sowie auf Erteilung einer für diesen Antrag benötigten Bescheinigung über das Vorliegen von Kriterien für die Genehmigungsfähigkeit oder einer Priorisierung stellen können, entsteht ihnen ein bestimmbarer Erfüllungsaufwand von 543.000 €. Aufgrund von groben Schätzungen wird von etwa 3.000 Anträgen pro Jahr ausgegangen, deren Erstellung im Durchschnitt etwa 10 Stunden in Anspruch nehmen wird. Dieser Aufwand ist durch EU-Recht veranlasst und ermöglicht eine aus Sicht der Antragsteller sinnvolle Betriebserweiterung bzw. Neugründung.

Im Hinblick auf die Wiederbepflanzung gerodeter Rebflächen entsteht im Verhältnis zu der geltenden Regelung kein neuer Erfüllungsaufwand. Durch die Ermöglichung eines Antrags auf Umwandlung bestehender Pflanzrechte in Genehmigungen nach dem ab dem 1. Januar 2016 geltenden System wird ein neuer Erfüllungsaufwand geschaffen, der EU-rechtlich veranlasst ist. Nach einer Umfrage bei den Ländern wird davon ausgegangen, dass etwa 7.650 Anträge gestellt werden, deren Erstellung im Durchschnitt etwa 1 Stunde beanspruchen wird. Insofern wird von einem Erfüllungsaufwand von 138.000 € ausgegangen. Insgesamt entsteht also ein Erfüllungsaufwand von geschätzt 681.000 €.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Dadurch, dass die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) in Zukunft für die Durchführung des Genehmigungssystems für Neupflanzungen zuständig sein wird, erwächst ihr ein Aufwand, der auf eine Stelle des gehobenen und zwei Stellen des mittleren Dienstes beziffert wird (144.800 €).

Länder und Kommunen

Dadurch, dass die Länder gemeinsam mit der BLE für die Durchführung des Genehmigungssystems für Rebepflanzungen sowie alleine für die Überprüfung der Einhaltung des Genehmigungssystems für Neupflanzungen zuständig sein werden, erwächst ein neuer Aufwand. Ein einmaliger Aufwand entsteht zudem durch die Ermöglichung einer Antragstellung auf Umwandlung bestehender Pflanzrechte in solche nach dem neuen System.

Im Hinblick auf Anträge zur Wiederbepflanzung gerodeter Rebflächen entsteht im Vergleich zur bisherigen Regelung ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 278.000 €. Auf der Grundlage von 3.000 gestellten Neuanpflanzungsanträgen entsteht ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 309.000 €. Auf der Basis von 7.650 Umwandlungsanträgen wird von den Ländern davon ausgegangen, dass etwa 60.000 € Erfüllungsaufwand entsteht. Der Erfüllungsaufwand beträgt unter Berücksichtigung der Angaben des Landes Baden-Württemberg, dass für alle Maßnahmen einen zusätzlichen Aufwand von 143.000 € abschätzt, demzufolge 790.000 €. Die neu eingeführten fünf jährlich abzugebenden Meldepflichten sind EU-rechtlich vorgeschrieben. Der damit verbundene Aufwand wird als gering eingeschätzt.

F. Weitere Kosten

Keine.

Bundesrat

Drucksache 118/15

27.03.15

AV - Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 27. März 2015

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Volker Bouffier

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, um ein Inkrafttreten vor dem 15. September 2015 sicherzustellen, damit – entsprechend dem EU-Recht – alte Wiederanpflanzungsrechte in neue Rechte umgewandelt werden können.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Fristablauf: 08.05.15

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1586) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die den 2. Abschnitt betreffende Zeile wird wie folgt gefasst:

„2. Abschnitt

Genehmigungssystem für Rebplantagen, Anbauregelungen“.

b) Nach der § 6 betreffenden Zeile wird folgende § 6a betreffende Zeile eingefügt:

„§ 6a

Umwandlung bestehender Pflanzrechte“.

c) Die § 7 betreffende Zeile wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Festsetzung eines Prozentsatzes für Neuanplantagen“.

d) Nach der § 7 betreffenden Zeile werden folgende die §§ 7a, 7b, 7c, 7d und 7e betreffende Zeilen eingefügt:

„§ 7a Genehmigungsfähigkeit

§ 7b Festlegung von Prioritätskriterien

§ 7c Zuständigkeiten und Verfahren

§ 7d Inanspruchnahme der Genehmigung

§ 7e Vom Genehmigungssystem ausgenommene Flächen“.

e) Die § 8 betreffende Zeile wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Klassifizierung von Rebsorten“.

f) Die § 8c betreffende Zeile wird aufgehoben.

2. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

- „(3) Das deutsche Weinbaugebiet besteht aus
1. den Flächen der in Absatz 1 bezeichneten Anbaugebiete,
 2. den Flächen der in Rechtsverordnungen nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4 festgelegten Landweingebiete und
 3. den außerhalb der in Nummer 1 und 2 bezeichneten Gebiete liegenden Flächen, für die eine Genehmigung zur Anpflanzung von Reben erteilt worden ist.“

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Wiederbepflanzungen

(1) Die zuständige Landesbehörde erteilt einem Erzeuger, der eine Rebfläche gerodet hat, auf Antrag eine Genehmigung zur Wiederbepflanzung. Anträge nach Satz 1 können bis zum Ende des zweiten auf die Rodung folgenden Weinwirtschaftsjahres gestellt werden.

(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung vorsehen, dass Erzeugern, die sich verpflichtet haben, eine Rebfläche zu roden, genehmigt werden kann, die Wiederbepflanzung auf einer anderen als der zu rodenden Fläche vorzunehmen, soweit die Rodung spätestens bis zum Ablauf des vierten Jahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Anpflanzung der neuen Reben, vorgenommen wird. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können nähere Einzelheiten sowie das Verfahren geregelt werden.

(3) Die Landesregierungen können auf Empfehlung einer berufsständischen Organisation im Sinne des Artikels 65 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 durch Rechtsverordnung für Flächen, die für die Erzeugung von Wein mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder mit einer geschützten geografischen Angabe in Betracht kommen, die Wiederbepflanzung auf Weinreben beschränken, die dieselbe Produktspezifikation aufweisen wie die Weinreben auf der zuvor gerodeten oder zu rodenden Fläche. Eine berufsständische Organisation ist als repräsentativ anzusehen, wenn ihre Mitglieder über 50 Prozent der in Satz 1 genannten Flächen verfügen.

(4) Sofern keine Rechtsverordnung nach Absatz 3 Satz 1 erlassen wurde und der Antragsteller nicht der Verpflichtung nach § 7b Absatz 2 unterliegt, kann dem Antragsteller genehmigt werden, eine Wiederbepflanzungsgenehmigung auf einer im Antrag nicht bezeichneten Fläche auszuüben, soweit diese Fläche im Betrieb des Antragstellers belegen ist.

(5) Die zuständigen obersten Landesbehörden unterrichten die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung jährlich zum 1. Februar über die in ihrem Land vorhandenen berufsständischen Organisationen im Sinne des Absatzes 3 Satz 2.

(6) Im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Anträgen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, die Flächen betreffen, die zuvor vom Antragsteller gerodet wurden, können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung das in Artikel 8 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. [...] der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (ABl. L [...]S[...]) genannte vereinfachte Verfahren zulassen.

(7) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die in § 7c Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 3 Satz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. [...] der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (ABl. L [...]S[...]) vorgeschriebenen Fristen auch für die Übermittlung von Anträgen und die Gewährung von Genehmigungen nach Absatz 1 und 2 vorsehen.“

4. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Umwandlung bestehender Pflanzungsrechte

(1) Anträge auf Umwandlung von Pflanzungsrechten nach Artikel 68 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 können ab dem 15. September 2015 und bis zum 31. Dezember 2020 gestellt werden.

(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Antragstellern genehmigt werden kann, ein umgewandeltes Pflanzrecht auf einer im Antrag nicht bezeichneten Fläche auszuüben, soweit diese Fläche im Betrieb des Antragstellers belegen ist .

(3) Die zuständigen Landesbehörden unterrichten die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung jährlich zum 1. Oktober desselben Jahres über Anzahl und Fläche der nach Absatz 1 genehmigten Anträge des Vorjahres.“

5. § 7 wird durch folgende §§ 7 bis 7e ersetzt:

„§ 7

Festsetzung eines Prozentsatzes für Neuanpflanzungen

(1) Abweichend von dem in Artikel 63 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 bestimmten Prozentsatz wird für Genehmigungen für Neuanpflanzungen in den Jahren 2016 und 2017 ein Prozentsatz von 0,5 der tatsächlich am 31. Juli des jeweils vorangegangenen Jahres in Deutschland mit Reben bepflanzten Gesamtfläche festgelegt.

(2) Die Landesregierungen können auf der Grundlage des Artikels 63 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Genehmigungen für Neuanpflanzungen, die in Anwendung des Absatzes 1 erteilt worden sind und sich auf Flächen beziehen, die für die Erzeugung von Weinen mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geschützten geografischen Angabe in Betracht kommen, nur bis zu einer in der Rechtsverordnung für ein bestimmtes Anbaugebiet oder Landweingebiet festgesetzten Gesamtfläche in Anspruch genommen werden dürfen. Eine Rechtsverordnung nach Satz 1 ist nur zulässig, soweit nachweislich eine Voraussetzung des Artikels 63 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erfüllt ist. Die Festsetzung darf nur in dem Umfang erfolgen, der erforderlich ist, um den wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 63 Absatz 3 Buchstabe a oder der drohenden Wertminderung im Sinne des Artikels 63 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 wirksam begegnen zu können. In der Rechtsverordnung ist das erforderliche Verfahren zu regeln.

(3) Die zuständigen obersten Landesbehörden unterrichten die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung unverzüglich nach Erlass einer Rechtsverordnung nach Absatz 2. Flächen, für die erteilte Genehmigungen auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 nicht in Anspruch genommen werden durften, sind, soweit im Rahmen der

allgemeinen Vorschriften nicht alle Genehmigungsanträge bewilligt oder nur teilweise bewilligt worden sind, für bisher ganz oder teilweise unberücksichtigte Genehmigungsanträge nach dem allgemeinen Verteilungsverfahren zu verwenden.

§ 7a

Genehmigungsfähigkeit

Ein Antrag auf Genehmigung einer Neuanpflanzung von Reben darf nur genehmigt werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass er die Neuanpflanzung auf einer landwirtschaftlichen Fläche vornehmen will, über die er zum Zeitpunkt der Neuanpflanzung verfügen wird und die nicht kleiner ist als die Fläche, für die er die Genehmigung beantragt.

§ 7b

Festlegung von Prioritätskriterien

(1) Für die Genehmigung von Neuanpflanzungen wird im Falle des Artikels 64 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 im Rahmen des unionsrechtlich bestimmten Verteilungsverfahrens als Prioritätskriterium zu Grunde gelegt, dass die für die Neuanpflanzung vorgesehene Fläche in einem Gebiet mit steilen Hanglagen (Artikel 64 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Verbindung mit Anhang II Buchstabe D Unterabsatz 1 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [...], (ABl. L vom[...]; S[...])) liegt. Für die Zwecke des Verteilungsverfahrens wird jeder Fläche, die das in Satz 1 genannte Kriterium erfüllt, ein Punkt vergeben. Abweichend von Satz 2 werden bei einem Neigungswinkel zwischen 15 und 30 Prozent 0,5 Punkte vergeben.

(2) Antragsteller, die das Prioritätskriterium nach Absatz 1 Satz 1 geltend machen, müssen sich mit dem Antrag auf die Bescheinigung nach § 7c Absatz 1 Satz 1 verpflichten, die betroffene Neuanpflanzungsfläche während eines Zeitraums von sieben Jahren nicht zu roden. Die Verpflichtung nach Satz 1 besteht jedoch nicht über den 31. Dezember 2030 hinaus.

§ 7c

Zuständigkeiten und Verfahren

(1) Ein Erzeuger, der einen Antrag auf Genehmigung einer Neuanpflanzung von Reben beantragen will, hat zuvor bei der zuständigen Landesbehörde bis zum 1. März eines jeden Jahres die Erteilung einer Bescheinigung zu beantragen, aus der sich ergibt, dass die in § 7a genannte Anforderung erfüllt ist, und wie viele Punkte für jede für die Neuanpflanzung vorgesehene Fläche vergeben werden. Die zuständigen Landesbehörden legen ihrer Entscheidung die Bewertung des Prioritätskriteriums nach § 7b zu Grunde.

(2) Der Antrag auf Genehmigung einer Neuanpflanzung von Reben ist bis zum 15. Mai eines jeden Jahres bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zu stellen. Dem Antrag ist die nach Absatz 1 erteilte Bescheinigung beizufügen. Über den Antrag ist bis zum 31. Juli des Jahres der Antragstellung zu entscheiden. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übermittelt den für die im Antrag betroffenen Flächen zuständigen Behörden eine Kopie der Genehmigung.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Einzelheiten zu dem Verfahren nach Absatz 1 und Absatz 2 zu regeln, insbesondere für die im Zusammenhang mit dem Nachweis des Vorliegens geltend gemachter Prioritätskriterien vorzulegenden Unterlagen.

(4) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung zur Vermeidung unbilliger Härten bestimmen, dass es unter näher bestimmten Voraussetzungen, Antragstellern auf Antrag erlaubt wird, nach Erhalt einer Genehmigung nach Absatz 2 Satz 2 eine Neuanpflanzung auf einer anderen Fläche des Betriebes als der, für die die jeweilige Genehmigung erteilt wurde, durchzuführen.

§ 7d

Inanspruchnahme von Genehmigungen

(1) Die nach § 6 Absatz 1, § 6a Absatz 1 oder § 7c Absatz 2 Satz 1 erteilten Genehmigungen sind innerhalb der in Artikel 62 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten Gültigkeitsdauer in Anspruch zu nehmen, soweit nicht auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 2 etwas anderes gilt.

(2) Die zuständigen Landesbehörden überprüfen auf der Grundlage der nach § 7c Absatz 2 Satz 4 übermittelten Bescheide, ob Anpflanzungen wie beschieden innerhalb der vorgesehenen Fristen durchgeführt werden.

§ 7e

Vom Genehmigungssystem ausgenommene Flächen

(1) Die in Artikel 1 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [...], (ABI. L vom [...]; S[...]) genannte Mitteilung über die Anpflanzung von Reben auf Flächen, die zu Versuchsflächen oder zur Anlegung eines Bestandes für die Erzeugung von Edelreisern bestimmt sind, ist vor der Anpflanzung der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu übermitteln.

(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Anpflanzung oder Wiederbepflanzung von Flächen, deren Weine oder Weinbauerzeugnisse ausschließlich zum Gebrauch im Haushalt des Weinerzeugers bestimmt sind, den zuständigen Landesstellen mitgeteilt werden.

(3) Die zuständigen obersten Landesbehörden unterrichten die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung über den Umfang der gemäß Absatz 1 angezeigten Flächen.“

6. Die § 8 wird aufgehoben.

7. Der bisherige § 8c wird § 8.

8. In § 8a werden die Absätze 1 bis 3 aufgehoben.

9. In § 33 Absatz 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Flächen, die ohne Genehmigung mit Reben bepflanzt oder die entsprechend Artikel 71 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gerodet worden sind, und deren Umfang den zuständigen Behörden zu melden sind,“

10. § 48 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 49 Nummer 1,2,4,5 oder Nummer 6 oder § 50 Abs. 2 Nr. 1 oder 6 bis 10“ durch die Wörter „§ 49 Satz 1 Nummer 1,2,4,5 oder Nummer 6 oder § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 6 bis 10“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 49 Nr. 6 oder 7“ durch die Wörter „§ 49 Satz 1 Nummer 6 oder Nummer 7“ ersetzt.

11. § 50 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird aufgehoben:
- b) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 6 Absatz 5 Satz 1“ gestrichen.
- c) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„5. entgegen § 7d Absatz 1 eine Genehmigung nicht oder nicht richtig in Anspruch nimmt,“.
- d) In Nummer 12 wird die Angabe „§ 49 Nr. 6 oder 7“ durch die Wörter „§ 49 Satz 1 Nummer 6 oder Nummer 7“ ersetzt.

12. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 49 Nr. 6 oder 7“ durch die Wörter „§ 49 Satz 1 Nummer 6 oder Nummer 7“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 50 Abs. 2 Nr. 12“ durch die Wörter „§ 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 4 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Kernregelung des Neunten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes soll die Umsetzung des in den Artikeln 61 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (Verordnung über die Gemeinsame Marktordnung - GMO) vom 17. Dezember 2013 grundsätzlich geregelten Genehmigungssystems für Rebplantagen sein. Nach Artikel 61 GMO gilt das neue Genehmigungssystem für Rebplantagen vom 1. Januar 2016 an, wobei Anträge auf Umwandlungen von Genehmigungen, die aufgrund des bisherigen Systems gewährt wurden, schon ab dem 15. September 2015 gestellt werden können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Bei der Umsetzung der Vorgaben aus dem EU-Recht wird der rechtliche Gestaltungsspielraum ausgenutzt, um eine möglichst einfache und „gerichtsfeste“ Umsetzung in Deutschland zu erreichen.

Dabei gelten folgende Eckpunkte:

- Ermöglichung eines Zuwachses der deutschen Rebfläche von bis zu 0,5 Prozent im ersten Anwendungsjahr der neuen Regelung,
- Ermächtigung an Länder zur Festsetzung regionaler Einschränkungen,
- Beschränkung auf ein Genehmigungsfähigkeitskriterium,
- Festlegung des Prioritätskriteriums Steillagenweinbau einheitlich für ganz Deutschland,
- Anwendung eines gestuften Verwaltungsverfahrens, das heißt „Vorverfahren“ im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit und Einhaltung des Prioritätskriteriums bei den Ländern und dann endgültige Zuteilung durch BLE nach Vorlage der Ergebnisse des „Vorverfahrens“,
- Umwandlung nicht genutzter Pflanzrechte in Genehmigungen bis 31. Dezember 2020 durch Ermöglichung von Anträgen vom 15. September 2015 bis 31. Dezember 2020.

III. Alternativen

Keine.

Die Beschränkung des Zuwachses der deutschen Rebfläche auf einen Prozentsatz von 0,5 ist angesichts eines erwiesenermaßen drohenden Überangebots von Weinerzeugnissen im Verhältnis zu den Marktaussichten für diese Erzeugnisse erforderlich.

Eine regionale Differenzierung bei der Festlegung und Gewichtung von Prioritätskriterien würde zu einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand führen und wäre mit rechtlichen Problemen (Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes) verbunden.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 des Grundgesetzes (Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Dieser Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Das Genehmigungssystem für Rebplantagen ist zwingend umzusetzen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Einführung des EU-rechtlich vorgesehenen Genehmigungssystems für Rebplantagen führt nicht zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung. Im Rahmen der umzusetzenden EU-Regelungen wird aber eine möglichst einfache Regelung eingeführt, die vom Grundsatz her auch in ganz Deutschland einheitlich durchgeführt werden soll.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Durch die Einführung des Genehmigungssystems für Rebplantagen soll ein nachhaltiges Wachstum der Rebflächen sichergestellt werden. Erreicht wird dies durch die Priorisierung von Neuanpflanzungen auf Steillagen. Damit entspricht die Neuregelung einer nachhaltigen Regelung.

Auswirkungen des Gesetzes auf die Generationengerechtigkeit, den sozialen Zusammenhalt und die internationale Verantwortung und auf die Lebensqualität sind nicht zu erkennen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Vorhaben kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Dadurch, dass Erzeuger in Zukunft Anträge auf Genehmigung einer Neuanpflanzung sowie auf Erteilung einer für diesen Antrag benötigten Bescheinigung über das Vorliegen von Kriterien für die Genehmigungsfähigkeit oder einer Priorisierung stellen können, entsteht ihnen ein bestimmbarer Erfüllungsaufwand von 543.000 €. Aufgrund von groben Schätzungen wird von etwa 3.000 Anträgen pro Jahr ausgegangen, deren Erstellung im Durchschnitt etwa 10 Stunden in Anspruch nehmen wird. Dieser Aufwand ist durch EU-Recht veranlasst und ermöglicht eine aus Sicht der Antragsteller sinnvolle Betriebserweiterung oder Neugründung.

Im Hinblick auf die Wiederbepflanzung gerodeter Rebflächen entsteht im Verhältnis zu der geltenden Regelung kein neuer Erfüllungsaufwand. Durch die Ermöglichung eines Antrags auf Umwandlung bestehender Pflanzrechte in Genehmigungen nach dem ab dem 1.

Januar 2016 geltenden System wird ein neuer Erfüllungsaufwand geschaffen, der EU-rechtlich veranlasst ist. Nach einer Umfrage bei den Ländern wird davon ausgegangen, dass etwa 7.650 Anträge gestellt werden, deren Erstellung im Durchschnitt etwa 1 Stunde beanspruchen wird. Insofern wird von einem Erfüllungsaufwand von 138.000 € ausgegangen. Insgesamt entsteht also ein Erfüllungsaufwand von geschätzt 681.000 €.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Dadurch, dass die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) in Zukunft für die Durchführung des Genehmigungssystems für Neupflanzungen zuständig sein wird, erwächst ihr ein Aufwand, der auf eine Stelle des gehobenen und zwei Stellen des mittleren Dienstes beziffert wird (144.800 €). Bei dieser Berechnung wird davon ausgegangen, dass für die Bearbeitung eines Antrags durchschnittlich eine Stunde benötigt wird.

Die bei der BLE durchzuführenden Tätigkeiten umfassen zunächst einmal die Vorbereitung des Verfahrens, z. B. durch die Erarbeitung eines Antragsformulars und die Festlegung der Abläufe. Nachfolgend müssen dann geschätzte 3.000 Anträge erfasst und bearbeitet werden. Der Prüfaufwand wird im Regelfall einfach sein, im Einzelfall wird es zu Rückfragen kommen. Nach Bearbeitung aller Anträge wird die Verteilung von Neuanpflanzungsrechten bzw. die Abweisung von Anträgen auf der Basis des EU-rechtlich vorgeschriebenen „Rankings“ durchzuführen sein. Es folgt die Bearbeitung möglicher Widersprüche und Klagen.

Länder und Kommunen

Dadurch dass die Länder gemeinsam mit der BLE für die Durchführung sowie alleine für die Überprüfung der Einhaltung des Genehmigungssystems für Rebplantagen zuständig sein werden, erwächst ein neuer Erfüllungsaufwand.

Ein einmaliger Aufwand entsteht auch durch die Ermöglichung einer Antragstellung auf Umwandlung bestehender (derzeit 3.000 ha noch nicht ausgenutzter) Pflanzrechte in solche nach dem neuen System. Nach Auskunft der Länder wird mit etwa 7.650 Anträgen gerechnet. Die Länder schätzen ihren zusätzlichen Aufwand auf 60.000 €. Dabei gehen sie davon aus, dass die meisten Anträge in 1 Stunde bearbeitet werden können, etwa 20 % der Fälle erfordern einen höheren Zeitaufwand.

Im Hinblick auf Anträge zur Wiederbepflanzung gerodeter Rebflächen entsteht im Vergleich zur bisherigen Regelung ein gesteigerter Erfüllungsaufwand von ungefähr 278.000 €. Die meisten Anträge (Rheinland-Pfalz rechnet als größtes Weinanbaugebiet mit 3.500 Anträgen) benötigten eine Stunde Bearbeitung, etwa 30 % der Anträge benötigten einen höheren Stundenaufwand.

Insgesamt gehen die Länder nach dem Ergebnis einer Umfrage davon aus, dass durch die neuen Aufgaben, die sich im Zusammenhang mit Neuanpflanzungsanträgen stellen (vor allem Bearbeitung der Anträge auf Erstellung von Bescheinigungen nach § 7c Absatz 1 und Nachkontrolle der Einhaltung der Inanspruchnahme von Genehmigungen während der Gültigkeitsdauer) ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 309.000 € entsteht. Soweit bereits mitgeteilt müssten etwa 20 Stellen in den zuständigen Landesbehörden neu geschaffen werden.

Baden-Württemberg schätzt den für alle neuen Aufgaben anfallenden zusätzlichen Erfüllungsaufwand auf 143.000 €. Insofern ergibt sich auf der Grundlage der Länderangaben insgesamt ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 790.000 €.

Die neu eingeführten fünf jährlich abzugebenden Meldepflichten sind EU-rechtlich vorgeschrieben. Der damit verbundene Aufwand wird als gering eingeschätzt, da die zu über-

mittelnden Angaben im Rahmen der Bearbeitung von Anträgen sowieso erfasst werden müssen.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden nicht erwartet.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Es wird erwartet, dass das vorgesehene moderate Wachstum der deutschen Rebfläche vom Sektor problemlos aufgenommen wird. Durch die Einführung eines Prioritätskriteriums soll sichergestellt werden, dass das Wachstum in erster Linie dort erfolgt, wo dies auch sinnvoll erscheint. Die Flächenentwicklung wird aber fortlaufend beobachtet werden, sodass gegebenenfalls schon im nächsten Jahr Änderungen des Weingesetzes erforderlich werden.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung des Gesetzes kommt nicht in Betracht, da die vorgesehenen Regelungen auf Dauer angelegt sind. Das durch EU-Recht eingeführte neue Genehmigungssystem für Rebplantagen ist bis zum 31. Dezember 2030 begrenzt. Es ist aber davon auszugehen, dass spätestens im Rahmen der im EU-Recht vorgesehenen „Halbzeitüberprüfung“ eine gründliche Evaluation erfolgt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Weingesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a bis d

Die Inhaltsübersicht ist um die Überschriften des neu formulierten Zweiten Abschnitts sowie der neuen §§ 6a, 7 bis 7e und 8 zu ergänzen.

Zu Nummer 2

Die Definition des deutschen Weinanbaugebietes ist insofern zu erweitern, dass dazu auch Flächen zählen müssen, die außerhalb bestehender Anbau- und Landweingebiete in Zukunft bepflanzt werden können. Dies sind Flächen, die auf Basis einer übertragenen Wiederbepflanzungsgenehmigung oder von Genehmigungen für eine Neuanpflanzung oder ein umgewandeltes Altpflanzrecht bepflanzt werden können.

Zu Nummer 3

Die Neufassung von § 6 setzt die in Artikel 66 GMO sowie in Artikel 8 der KOM-DVO enthaltenen Regelungen zu den Wiederbepflanzungen gerodeter Rebflächen um.

Zuständig sind wie bereits zuvor die zuständigen Landesbehörden. In Absatz 1 Satz 2 wird von der durch Artikel 8 Absatz 1 Satz 2 der KOM-DVO geschaffenen Möglichkeit einer Verlängerung des Zeitraums für die Beantragung von Wiederbepflanzungen Gebrauch gemacht.

Absatz 2 regelt den in Artikel 66 Absatz 2 GMO geregelten Fall, dass die Fläche erst noch gerodet werden muss. Im Hinblick auf unterschiedliche Vorgehensweisen in den Ländern wird hier eine Länderermächtigung geschaffen.

In Absatz 3 wird in Umsetzung von Artikel 66 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 65 Unterabsatz 1 GMO eine Regelung getroffen, nach der die Landesregierungen durch Rechtsverordnung Beschränkungen der Wiederbepflanzung vorsehen können, sofern dieses von einer berufsständischen Organisation empfohlen wird. Da das EU-Recht nicht festlegt, welche berufsständische Organisation „repräsentativ“ im Sinne des Artikels 65 Unterabsatz 1 GMO ist, werden in Satz 2 Bedingungen festgelegt, unter denen eine berufsständische Organisation als repräsentativ angesehen werden kann. Um die Kontrolle zu erleichtern, wird hier lediglich darauf abgestellt, ob die Fläche der Mitglieder der berufsständischen Organisation über 50 % der Fläche des jeweiligen Anbau- oder Landweingebietes beträgt.

Absatz 4 gibt den Landesregierungen die Möglichkeit einer Regelung, nach der Antragsteller in ihren Wiederbepflanzungsanträgen nicht die konkret in ihren Betrieb zu bepfanzenden Flächen angeben müssen, wenn es keine Empfehlung einer berufsständischen Organisation für das betreffende Anbau- oder Landweingebiet gibt.

Absatz 5 enthält vor dem Hintergrund einer EU-rechtlich vorgeschriebenen Meldung eine Verpflichtung der zuständigen Landesbehörden, die BLE über die in ihrem Land vorhandenen repräsentativen berufsständischen Organisationen zu informieren.

Durch Absatz 6 wird das in Artikel 8 Absatz 2 der KOM-DVO ermöglichte vereinfachte Verfahren für Deutschland als verbindlich festgeschrieben. Dadurch wird der Antrag auf Rodung bereits als Antrag auf Wiederbepflanzung gewertet. Eine gesonderte Antragstellung wird dadurch vermieden.

In Umsetzung einer EU-rechtlichen Regelung wird durch Absatz 7 den Landesregierungen die Möglichkeit eingeräumt, durch Rechtsverordnung bei der Übermittlung von Wiederbepflanzungsanträgen und für die Gewährung von Genehmigungen bestimmte Fristen vorzusehen.

Zu Nummer 4

§ 68 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 GMO ermöglicht es den Mitgliedstaaten, Erzeugern zu gestatten, Anträge auf Umwandlung von Pflanzrechten, die vor dem 31. Dezember 2015 gewährt wurden, in Genehmigungen nach dem neuen System bis zum 31. Dezember 2020 zu stellen. Davon wird durch § 6a Absatz 1 Satz 1 in Deutschland Gebrauch gemacht. Satz 2 legt zusätzlich fest, dass Umwandlungsanträge bei den zuständigen Landesbehörden im Zeitraum zwischen dem 15. September 2015 und dem 31. Dezember 2020 gestellt werden können.

In Absatz 2 wird von der Möglichkeit des Artikels 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung Gebrauch gemacht. Die Landesregierungen können es durch Rechtsverordnung zulassen, dass in Anträgen auf Umwandlung alter Wiederbepflanzungsrechte nicht die Flächen angegeben werden müssen, auf denen die Anpflanzung in dem Betrieb des Antragstellers erfolgt.

In Umsetzung einer EU-rechtlich vorgeschriebenen Meldepflicht und zur besseren Abschätzung der Anzahl und des Ausmaßes noch nicht in Anspruch genommener Pflanzrechte sieht Absatz 3 eine Meldepflicht der Länder vor.

Zu Nummer 5

Zu § 7

Nach Unionsrecht stellen die Mitgliedstaaten jährlich Genehmigungen für Neuanpflanzungen für 1 % der tatsächlich mit Reben bepflanzten Gesamtfläche zum 31. Juli des Vorjahres zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten können im Falle eines erwiesenermaßen drohenden Überangebotes bzw. einer erwiesenermaßen drohenden Wertminderung von Weinen mit Herkunftsschutz national und/oder auf regionaler Ebene einen niedrigeren Prozentsatz festlegen. Sie haben die dafür gefundene Begründung zu veröffentlichen und gegenüber der Europäischen Kommission zu notifizieren.

Der deutsche Weinbau weist im Vergleich zu seinen europäischen und internationalen Wettbewerbern Standortkostennachteile auf. Daher haben sich die deutschen Weinerzeuger erfolgreich auf die Erzeugung von hochwertigen Qualitäts- und Prädikatsweinen konzentriert. Allerdings ist in diesem Segment das Marktvolumen bei einer im langjährigen Durchschnitt nahezu unveränderten Gesamtabsatzmenge inzwischen gesättigt. Nachfragerückgänge auf dem Binnenmarkt können dabei nur sehr begrenzt mit Zuwächsen auf Drittlandmärkten ausgeglichen werden. Zusätzlicher Absatz kann in der Regel lediglich über Marktanteilsgewinne durch Preiszugeständnisse und damit Wertminderungen generiert werden. Darüber hinaus verfügen die deutschen Trauben- und Weinerzeuger noch über rund 3.000 Hektar ungenutzte Pflanzungsrechte, die angesichts bevorstehender Einschränkungen bei den Wiederbepflanzungen als Folge des Systemwechsels kurzfristig aktiviert werden könnten. Vor dem Hintergrund eines dadurch drohenden Überangebots von Weinerzeugnissen im Verhältnis zu den Marktaussichten für diese Erzeugnisse wird durch Absatz 1 eine Beschränkung des Zuwachses der deutschen Rebfläche auf einen Prozentsatz von 0,5 festgelegt. Da die Marktsituation jedes Jahr neu zu prüfen ist, wird die Regelung zunächst für das Jahr 2016 getroffen.

Da die Festlegung des maßgeblichen Prozentsatzes als wesentlich für das Geschehen auf dem Weinmarkt angesehen wird, müssen Abweichungen vom EU-rechtlich vorgesehenen Prozentsatz in den Jahren nach 2017 durch Änderung des Weingesetzes erfolgen. Ohne Gesetzesänderung gilt automatisch der EU-rechtlich vorgeschriebene Prozentsatz von 1.

Durch Absatz 2 Satz 1 werden die Länder ermächtigt, Einschränkungen durch Festlegung einer Höchstgrenze in Hektar für ein bestimmtes Anbau- oder Landweingebiet vorzunehmen, die dann ebenfalls wie bei einer nationalen Einschränkung sehr gut zu begründen sind.

Durch Absatz 3 Satz 1 soll sichergestellt werden, dass die BLE durch die Länder über durch sie erfolgte Beschränkungen informiert wird, sodass sie dies bei der jährlichen Verteilung der Genehmigungen auf die Antragsteller berücksichtigen kann. Durch die Formulierung in Satz 2 wird sichergestellt, dass die gemäß EU-Recht zwingend festzulegende nationale Höchstgrenze an Neuanpflanzungen nicht durch die Festlegung von Hektarhöchstgrenzen in den Anbau- und Landbaugebieten unterlaufen wird.

Zu § 7a

Die Mitgliedstaaten dürfen die Bewilligung von Anträgen auf Neuanpflanzungen gemäß Artikel 64 Absatz 1 GMO an so genannte Genehmigungsfähigkeitskriterien knüpfen (z. B. Flächennachweis, berufliche Qualifikation).

Derzeit erscheint lediglich sinnvoll, von der in Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe a GMO aufgeführten Möglichkeit Gebrauch zu machen und zu fordern, dass Antragsteller über eine landwirtschaftlich genutzte Fläche verfügen müssen, die nicht kleiner ist als die Fläche, für die die Genehmigung beantragt wird. Dadurch sollen spekulative Anträge verhindert werden. Anträge, durch jemand, der den Nachweis, über eine entsprechend große Fläche zu verfügen, nicht führen kann, werden somit als nicht genehmigungsfähig abgelehnt.

Zu § 7b

Falls mehr genehmigungsfähige Anträge eingehen, als Neuanpflanzungsfläche zur Verfügung steht, dürfen die Mitgliedstaaten die Neuanpflanzungsfläche auf die Anträge pro rata, d.h. im Verhältnis der verfügbaren Fläche zur Gesamtzahl der Anträge, oder nach Prioritätskriterien oder einer Kombination aus beidem zuweisen. Um einen Einfluss auf die Zuteilung von Genehmigungen nehmen zu können, ist eine Zuweisung nach geeigneten Prioritätskriterien sinnvoll. Nach EU-Recht müssen Prioritätskriterien einheitlich auf Ebene des Mitgliedstaates festgelegt werden. Dabei macht es aus rechtlichen Gründen und um das Verfahren möglichst einfach zu halten Sinn, für ganz Deutschland die gleichen Kriterien mit der gleichen Gewichtung einzuführen.

Aktuell kommt für DEU eine der in Artikel 64 Absatz 2 GMO aufgeführten Prioritätskriterien in Betracht, die nun in § 7b Absatz 1 verankert wird, nämlich der: Steillagenweinbau. Beim Steillagenweinbau soll im Hinblick auf den Neigungswinkel eine unterschiedliche Bewertung eingeführt werden, sodass nur Steillagen ab 30 Prozent einen Punkt erhalten, wie dies bei den anderen Kriterien ohne Differenzierung der Fall ist.

Um eine missbräuchliche Ausnutzung des Prioritätskriteriums zu vermeiden, wird in Umsetzung von Anhang II Buchstabe D Unterabsatz 2 der Delegierten Verordnung zur Ergänzung der GMO festgelegt, dass Antragsteller sich verpflichten während eines Zeitraums von sieben Jahren die in der Steillage neu angepflanzte Fläche nicht zu roden oder wieder zu bepflanzen.

Die bundesweite Bestimmung der anzuwendenden Prioritätskriterien muss im Gesetz festgelegt werden, da es sich um wesentliche Festlegungen handelt. Eine gesetzesvertretene Verordnung, durch die die im Gesetz festgelegten Prioritätskriterien als nicht mehr verbindlich gestrichen, neue Prioritätskriterien bestimmt oder innerhalb von Prioritätskriterien bestehende Alternativen ausgeschlossen würden, wäre nicht zulässig.

Zu § 7c

Nach EU-Recht hat die Zuteilung von Genehmigungen für Rebplantagen national anhand eines „Rankings“ aller Antragsteller aus allen Regionen zu erfolgen. Insofern liegt es nahe, hier eine neue Zuständigkeit der BLE einzuführen.

Um die notwendige Zuarbeit der Länder im Hinblick auf festgesetzte Prioritätskriterien oder die Genehmigungsfähigkeit zu gewährleisten, gleichzeitig aber keine verfassungsrechtlich unzulässige Mischverwaltung einzuführen, wird ein „gestuftes“ Verfahren eingeführt:

- Die Antragsteller beantragen gemäß Absatz 1 eine Bescheinigung der zuständigen Landesstelle, aus der sich entnehmen lässt, dass der Antragsteller die festgelegten Kriterien erfüllt, also z. B. die Anpflanzung in einer Steillage erfolgen soll. Um die Kontrolle zu erleichtern, kann durch Verordnung näher konkretisiert werden, was die Antragsteller zum Nachweis der im Antrag behaupteten Kriterien vorzulegen haben.
- In einem zweiten Schritt wird dann gemäß Absatz 2 die Zuweisung von Pflanzgenehmigungen bei der BLE beantragt. Diesem Antrag ist die Bescheinigung des Landes gemäß Absatz 1 beizufügen. Das Vorliegen der Bescheinigung ist also Tatbestandsvoraussetzung für eine Entscheidung der BLE, die dann auf jeden Fall die endgültige Zuteilung durchzuführen hat.

Das zum Erlangen der o.g. Bescheinigung bei den Ländern durchzuführende Verfahren ist ein selbständiges Verwaltungsverfahren, das getrennt anfechtbar sein soll. Die Bescheinigung der Landesbehörde ist ein Grundlagenbescheid, den die BLE so zu nehmen hat, wie er ihr vorgelegt wird. Die BLE hat diesbezüglich keinerlei Prüfungsrecht.

Um die Kontrolle der Einhaltung der im Antrag über die Einhaltung der im Bescheid über die Gewährung eines Neuanpflanzungsrechts enthaltenen Bedingungen durch die Länder sicherzustellen, ist eine Kopie des Bescheides den für die betroffenen Neuanpflanzungsflächen zuständigen Landesbehörden gemäß Absatz 2 zu übermitteln.

Absatz 3 enthält eine Ermächtigung durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu dem Verfahren nach Absatz 1 und 2 festzulegen.

Absatz 4 macht von der durch Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 der KOM-DVO den Mitgliedstaaten gegebenen Möglichkeit, es unter bestimmten Bedingungen zur Vermeidung unbilliger Härten Antragstellern zu gestatten, auf einer anderen Fläche des Betriebes, als der, die in der erteilten Genehmigung genannt wird, die Neuanpflanzung; Wiederbepflanzung oder umgewandelte Wiederbepflanzung vorzunehmen, durch die Schaffung einer Länderermächtigung Gebrauch.

Zu § 7d

Absatz 1 enthält in Umsetzung der Regelung in Artikel 62 Absatz 3 Satz 1 GMO die Verpflichtung Genehmigungen für Wiederbepflanzungen, Neuanpflanzungen oder umgewandelten Wiederbepflanzungen innerhalb der im EU-Recht vorgesehenen Fristen in Anspruch zu nehmen. Die Schaffung einer solchen Gebotsnorm ist notwendig, um die in Artikel 62 Absatz 3 Satz 2 GMO vorgeschriebenen Verwaltungssanktionen in Deutschland vornehmen zu können. Geschehen soll dies durch Neufassung von § 50 Absatz 2 Nummer 3 (Nummer 9 Buchstabe a dieses Gesetzes).

Absatz 2 stellt klar, dass die zuständigen Landesstellen die Einhaltung des Inhalts der Bescheide zu überprüfen haben. Dies gilt insbesondere für die Feststellung, dass die Anpflanzung auch auf der im Bescheid gekennzeichneten Fläche erfolgt sowie für die Feststellung, ob die Anpflanzung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen durchgeführt wird.

Zu § 7e

Nach Artikel 62 Absatz 4 GMO werden bestimmte Anpflanzungen oder Wiederbepflanzungen von Rebflächen vom Genehmigungssystem für Rebplantagen ausgeschlossen.

Absatz 1 enthält eine Regelung zur notwendigen Mitteilung der Anpflanzung von Reben auf Flächen für Versuche.

Absatz 2 bestimmt, dass die Länder durch Rechtsverordnung festlegen können, dass Anpflanzungen unter 0,1 ha, deren Weine oder Weinbauerzeugnisse ausschließlich zum Hausgebrauch bestimmt sind, angezeigt werden, um sie in die Weinbaukartei aufnehmen zu können.

Absatz 3 regelt die erforderliche Meldung über den Umfang der Versuchsflächen oder von Flächen zur Erzeugung von Edelreibern.

Zu Nummer 6 und 7

Hier werden redaktionelle Anpassungen geregelt.

Zu Nummer 8

Hier werden redaktionelle Anpassungen geregelt.

§ 8a Absatz 4 des Weingesetzes bleibt in Kraft, um zu ermöglichen, dass aufgrund dieser Vorschrift infolge landesrechtlicher Regelungen entstandene Wiederbepflanzungsrechte noch innerhalb der vorgesehenen Fristen ausgenutzt werden können, sofern fristgerecht ein Umwandlungsantrag gemäß § 6a gestellt wurde.

Zu Nummer 9

In Umsetzung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der KOM-DVO wird die Ermächtigung in § 33 erweitert, um in einer Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu dieser EU-rechtlich vorgesehenen Meldeverpflichtung vornehmen zu können.

Zu Nummer 10

Hier werden redaktionelle Anpassungen geregelt.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

In Umsetzung von Artikel 62 Absatz 3 Satz 2 GMO wird festgelegt, dass ordnungswidrig handelt, wer eine erteilte Genehmigung zur Anpflanzung nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums in Anspruch genommen hat. Dieses Verhalten wird als gemeinschädlich angesehen, da es dazu führt, dass Anpflanzungsrechte genehmigt wurden, die nun anderweitig nicht mehr ausgenutzt werden können. Es soll vermieden werden, dass Anträge gestellt werden, die entweder rein spekulativ sind oder gezielt Flächen dauerhaft vom Markt fernhalten sollen.

Zu Buchstaben b und c

Hier werden redaktionelle Anpassungen geregelt.

Zu Nummer 12

Hier werden redaktionelle Anpassungen geregelt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt gemäß Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz das Datum des Inkrafttretens. Die meisten Bestimmungen des Gesetzes sollen am 1. Januar 2016 zeitgleich mit dem Genehmigungssystem für Rebplantagen in Kraft treten.

Die in Artikel 1 Nummer 3 enthaltene Regelung zur Umwandlung bestehender Pflanzungsrechte sollte aber im Hinblick auf die dort verankerte Möglichkeit einer Antragstellung ab dem 15. September 2015 möglichst bald in Kraft treten. Insofern soll dies am Tag nach der Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt erfolgen.

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG
Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes (NKR-Nr. 3186)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Umstellungsaufwand:	543.000 Euro 138.00 Euro
Verwaltung Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	920.000 Euro 110.000 Euro
Erwägungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens, zur Befristung und Evaluierung	Das neue EU-Recht gilt vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2030, wobei die Kommission eine Halbzeitevaluierung durchführen soll, die sich ggf. auf das deutsche Durchführungsrecht auswirkt.
Ausführungen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung	Die Umsetzung des EU-Rechts für Neuanpflanzungen in einem zwischen Bund und Ländern aufgeteilten („zweistufigen“) Verfahren führt nicht zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.
1:1-Umsetzung von EU-Recht (Goldplating)	Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit den vorliegenden Regelungen über eine 1:1-Umsetzung hinausgegangen wird.
Das Ressort hat den zu erwartenden Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem Regelungsvorhaben.	

II. Im Einzelnen

In den Mitgliedstaaten der EU setzt die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen zum Weinbau eine Genehmigung voraus. Mit Wirkung zum 1. Januar 2016 hat die EU ein neues Genehmigungssystem mit je eigenen Verfahren für Neuanpflanzungen, Wiederbepflanzungen sowie für die Behandlung bereits bestehender Pflanzungsrechte eingeführt. Mit dem Regelungsvorhaben soll das Genehmigungssystem in deutsches Recht umgesetzt werden.

II.1 Neuanpflanzungen

System

Nach dem neuen EU-System soll die Rebfläche in jedem Mitgliedstaat grundsätzlich um 1 Prozent jährlich wachsen. Jedoch ist der Mitgliedstaaten befugt, diesen Zuwachs auf einen Wert > 0 Prozent und < 1 Prozent zu begrenzen, wenn erwiesenermaßen ein Überangebot und/oder eine Qualitätsminderung droht.

Für den Fall, dass die zur Neuanpflanzung beantragten Flächen in Summe größer sind als die vom Mitgliedstaat verfügbar gemachte Rebfläche, gibt das EU-Recht acht sog.

Prioritätskriterien vor, zwischen denen der Mitgliedstaat bei der Flächenverteilung auswählen kann. Darüber hinaus ist der Mitgliedstaat befugt, Neuanpflanzungen davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller eines oder mehrere sog.

Genehmigungsfähigkeitskriterien erfüllt, die ebenfalls unionsrechtlich vorgegeben sind.

Das BMEL macht von den unionsrechtlichen Befugnissen durch die vorgesehene Änderung des Weingesetzes Gebrauch. Hiernach wird der Zuwachs an Rebfläche für 2016 und 2017 bundesweit auf 0,5 Prozent beschränkt (Gefahr Überangebot) und können die Bundesländer in diesem Rahmen weitere Beschränkungen auf regionaler Ebene vornehmen (Gefahr Qualitätsminderung) (§ 7 WeinG-E). Unter den acht möglichen Prioritätskriterien hat das Ressort in Abstimmung mit den Bundesländern zunächst nur den Steillagenweinbau (Flächenneigung > 15 Prozent) ausgewählt; die priorisierte Hangfläche darf für sieben Jahre nicht gerodet werden. (§ 7b WeinG-E).

Als **Genehmigungsfähigkeitskriterium** soll festgelegt werden, dass der Antragsteller über die zur Neubebauung beantragte Fläche tatsächlich verfügt. Mit diesem Erfordernis will das Ressort spekulativen Anträgen vorbeugen. Das Genehmigungsfähigkeitskriterium ist Zulässigkeitsvoraussetzung für jeden Antrag auf Neuanpflanzung (§ 7a WeinG-E).

Verfahren

Das Verfahren zur Beantragung und Erteilung einer Neuanpflanzungsgenehmigung soll zweistufig ausgestaltet werden (§ 7c WeinG-E):

Auf der ersten Stufe beantragt der Erzeuger eine Bescheinigung darüber, dass er die Genehmigungsfähigkeits- und Prioritätskriterien erfüllt. Die Bescheinigung soll durch Landesbehörden erteilt werden. Sie ist die Grundlage für die Genehmigung selbst, die auf der zweiten Verfahrensstufe durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) bis zum 31. Juli eines Jahres erteilt werden soll.

Eine nähere Ausgestaltung des Verfahrens und insbesondere der Nachweispflichten des Antragstellers soll einer BMEL-Rechtsverordnung vorbehalten bleiben.

II.2 Wiederbepflanzungen

Hat der Erzeuger eine vormals bestockte Rebfläche gerodet oder verpflichtet er sich hierzu, so kann er die Genehmigung zur Wiederbepflanzung beantragen. Die Entscheidung über den Antrag liegt bei den Landesbehörden (§ 6 WeinG-E).

In diesem Zusammenhang sollen die Landesregierungen ermächtigt werden, die Wiederbepflanzung auf Reben von bestimmtem Qualitätsstandard zu beschränken. Die Ermächtigung dient der Qualitätssicherung für Wein mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder mit einer geografischen Angabe. Ihre Umsetzung erfolgt ggf. durch Rechtsverordnung auf Empfehlung einer berufsständischen Organisation, deren Mitglieder über 50 Prozent der Qualitätsflächen verfügen.

II.3 Altrechtsumwandlungen

Pflanzungsrechte, die vor dem 31.12.2014 gewährt wurden, genießen materiellen Bestandsschutz. Formell allerdings muss der Wirtschaftsbeteiligte die Umwandlung seiner (Alt-)Rechte in Genehmigungen nach dem neuen System beantragen. Ein solcher Antrag soll ab dem 15.09.2015 gestellt werden können. Die Verfahrenszuständigkeit hierfür liegt ebenfalls bei den Landesbehörden (§ 6a WeinG-E)

II.4 Erfüllungsaufwand

Die drei Antragsverfahren rufen je unterschiedlichen Erfüllungsaufwand für Weinerzeuger, Bund und Länder hervor. Das Ressort hat diesen Erfüllungsaufwand auf der Grundlage von Erkenntnissen der BLE und Stellungnahmen der Länder wie folgt geschätzt:

II.4. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Verfahren	Anträge	Zeitaufwand	Kosten/Antrag	Gesamtkosten
Neuanpflanzungen	ca. 3.000/jährlich	ø 10 Std./Antrag	181,00 €	543.000 €
Altrechtsumwandlungen	ca. 7.650 gesamt	1 Std./Antrag	18,10 €	138.000 €
				681.000 €

II.5 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Bund (BLE)

Verfahren	Anträge	Zeitaufwand	Kosten/Antrag	Gesamtkosten
Neuanpflanzungen	ca. 3.000/jährlich	ø 1 Std./Antrag	63,10 €	189.300 €
Umstellung IT-Software/Entwicklung Antragsformulare				50.000 €
				239.300 €

Länder

Verfahren	Anträge	Zeitaufwand	Kosten/Antrag	Gesamtkosten
Neuanpflanzungen	ca. 3.000/jährlich	ø 2,8 Std/Antrag	100,24 €	309.000 €
Wiederbepflanzungen	ca. 3.870/jährlich	ø 2 Std/Antrag	71,60 €	278.000 €
Altrechtsumwandlungen	ca. 7.650 gesamt	ø 1 Std/Antrag	35,80 €	60.000 €
Σ nach Antragsarten aufgeschlüsselter (Schätz-)Angaben der Weinbauländer*				647.000 €
nicht nach Antragsarten aufgeschlüsselte (Schätz-)Angaben Baden-Württemberg				143.000 €
				790.000 €

*Rheinland-Pfalz, Bayern, Hessen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, NRW, Thüringen

Die Einschätzung des BMEL ist nachvollziehbar. Der Nationale Normenkontrollrat macht daher im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Störr-Ritter
Berichterstatterin